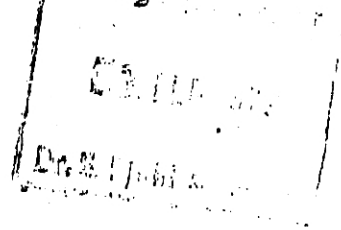


V e r e i n b a r u n g



Die Ihagee Kamerawerk AG i. V. Dresden

8016 Dresden, Blasewitzer Straße 41-43,
Deutsche Demokratische Republik,
vertreten durch Herrn Bernd Heilenz

einerseits

und

die Ihagee Kamerawerk AG Westberlin
1 Berlin 15, Kurfürstendamm 37,
Westberlin,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Edgar Loewe

andererseits

stellen unter Wahrung ihrer unterschiedlichen Rechtsansichten über Bestand, Status, Sitz und Vertretungsberechtigung der in Dresden gegründeten Ihagee Kamerawerk AG und ihrer Warenzeichen fest:

1. In den nachstehend aufgeführten Ländern stehen Firmennamen und Warenzeichen mit dem Bestandteil "Ihagee" oder "Exakta" ausschließlich der Ihagee Kamerawerk AG i. V. Dresden zu:

Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion,
VR Polen, SR Rumänien, CSSR, VR Ungarn, VR Bulgarien.

2. Beide Parteien stimmen überein, daß sie in allen übrigen Staaten und in Westberlin die unter Buchstaben a) und b) genannten Firmennamen führen werden und die dort angegebenen Warenzeichen, einschließlich der von ihnen abgeleiteten Warenzeichen, seien diese für sie eingetragen oder nicht, für Kameras und Zubehör mit folgender Maßgabe benutzen können:

- a) IHAGEE Kamerawerk AG i.V. Dresden
- aa) den Namen IHAGEE Kamerawerk Aktiengesellschaft mit dem Zusatz in Verwaltung Dresden
 - bb) die Warenzeichen "EXAKTA" und "IHAGEE" mit der Herkunftsbezeichnung "Dresden". Die Herkunftsbezeichnung "Dresden" ist den Bezeichnungen "Exakt" und "IHAGEE" auch dann stets hinzuzufügen, wenn diese nicht allein, sondern mit Zusätzen benutzt werden.
 - cc) IHAGEE Kamerawerk AG i.V. Dresden ist berechtigt auch eine andere als die unter bb) genannte Herkunftsbezeichnung im Zusammenhang mit den Warenzeichen "Exakta" und "IHAGEE" zu benutzen, wenn diese Herkunftsbezeichnung mit dem Ort der Herstellung der Erzeugnisse übereinstimmt.
- b) IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin
- aa) den Namen IHAGEE Kamerawerk Aktiengesellschaft mit dem Zusatz Westberlin
 - bb) das Warenzeichen "Exakta" und "IHAGEE" mit der Herkunftsbezeichnung "Westberlin". Die Herkunftsbezeichnung "Westberlin" ist der Bezeichnung "Exakta" und "IHAGEE" auch dann stets hinzuzufügen, wenn diese nicht allein, sondern mit Zusätzen benutzt wird.
 - cc) IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin ist berechtigt, auch eine andere als die unter bb) genannte Herkunftsbezeichnung im Zusammenhang mit den Warenzeichen "Exakta" und "IHAGEE" zu benutzen, wenn diese Herkunftsbezeichnung mit dem Ort der Herstellung der Erzeugnisse übereinstimmt.
- c) Die IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin benutzt nicht und wird nicht benutzen Firmennamen und Warenzeichen mit den Herkunftsbezeichnungen, wie sie unter a) angeführt sind.

- d) Die IHAGEE Kamerawerk AG i.V. Dresden benutzt nicht und wird nicht benutzen Firmennamen und Warenzeichen mit den Herkunftsbezeichnungen, wie sie unter b) angeführt sind.
- e) Die Parteien stellen fest, dass sie die von ihnen gemäß Buchstaben a) und b) benutzten Firmennamen und Warenzeichen mit den dort angegebenen Herkunft bezeichnungen wechselseitig nicht angreifen werden.
- f) "Beide Parteien haben unter Beachtung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen das Recht, anderen Unternehmen die Benutzung der unter a) und b) angeführten Warenzeichen zu gestatten.

Die Benutzung des unter Ziff. 2, Buchstaben b), angeführten Warenzeichen darf durch die IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin in den USA, in Großbritannien, Schweden, Dänemark, Italien, Frankreich, in Belgien und in den Niederlanden erst nach dem 1. Januar 1973 erfolgen.

- 4. a) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche zwischen ihnen und zwischen der IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin und den früheren oder gegenwärtigen Vertretern oder Vertragspartnern der IHAGEE Kamerawerk AG i.V. Dresden sowie die zwischen KHA ihren Vertretern anhängigen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zu beenden und künftig wegen der vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgten Benutzung der Firmennamen und der Warenzeichen mit dem Bestandteil "Exakta" und "IHAGEE" gegeneinander oder gegen frühere oder gegenwärtige Vertreter der anderen Vertragspartei keine gerichtlichen oder behördlichen Verfahren einzuleiten.
- b) Die Beendigung der Verfahren hat so zu geschehen, dass im Ergebnis der entsprechend der Sach- und Rechtslage in den einzelnen Ländern durchzuführende Massnahmen kein r Partei durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen Rechte erwachsen oder Nachteile entstehen, die den in dieser Vereinbarung ge-

troffenen Festlegungen widersprechen oder deren Realisierung erschweren oder behindern. Notwendige beiderseitige Erklärungen werden von den Parteien gleichzeitig und gegebenenfalls auch für die übrigen Prozessbeteiligten abgegeben. Entsprechend den Zielsetzungen dieser Vereinbarung, wie z.B. im Sinne der Ziffer 2, haben die Parteien die Massnahmen zu ergreifen oder an ihnen mitzuwirken, die einer optimalen Erreichung und Sicherung der den Parteien gemäss den Vereinbarungen zustehenden Namens- und Warenzeichenrechte einschliesslich der Verhinderung einer unberechtigten Benutzung durch Dritte dienen.

c) Die nachstehend genannten Verfahren werden die Parteien wie folgt beenden:

aa) Die IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin nimmt ihre Klagen

- beim Stadtgericht Oslo bis zum 28. Februar 1972
- beim Kammergericht Westberlin bis zum 10. Februar 1972
- beim District Court of the State of Columbia bis zum 26. Januar 1972

zurück.

Die IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin gewährleistet, dass die Firma Petri Kine, New York, die Widerklage gegen die Firma Omega Imp. Corp., New York, beim District Court of the Southern District of New York bis spätestens 30. April 1972 zurücknimmt.

bb) Die IHAGEE Kamerawerk AG i.V. Dresden nimmt bis zum 15. Februar 1972 die Klage beim High Court of London (passing-off-Verfahren) zurück.

Sie gewährleistet, dass die Firma ~~Omega Imp. Corp.~~ / • Omega Imp. Corp., New York, die Klage gegen die Firma Petri Kine, New York, beim District Court of the Southern District of New York, bis spätestens 30. April 1972 zurücknimmt.

Sie zieht die Widersprüche beim Patentamt in Neuseeland gegen die Warenzeichenanmeldungen der Ihagee Kamerawerk AG Westberlin bis zum 17. April 1972 zurück.

5. Die Parteien verpflichten sich, für die Staaten gemäss Ziff. 2 und Westberlin die Registrierung der Warenzeichen nach Ziffer 2. a) für die IHAGEE Kamerawerk AG i.V. Dresden und der Warenzeichen nach Ziffer 2. b) für die IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin zu ermöglichen sowie alle hierzu notwendigen Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben.
6. IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin wird sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nicht auf die Produktion und die Fertigungsstätten und deren Tradition in Dresden berufen.
7. Kostenregelung:
 - a) Jede Partei trägt die von ihr bisher für die noch schwebenden Verfahren aufgewandten gerichtlichen und behördlichen Kosten selbst. Die mit der Beendigung von schwebenden Verfahren fällig werdenden restlichen gerichtlichen oder behördlichen Kosten und Gebühren tragen die Parteien je zur Hälfte.
 - b) Jede Partei trägt ihre aussergerichtlichen und ausserbehördlichen Kosten selbst.
 - c) Kosten für Anträge oder andere Rechtshandlungen, die vorzunehmen ausschliesslich im Interesse der anderen Partei liegen, trägt diese andere Partei.
8. Die Parteien gewährleisten, dass auch ihre Niederlassungen, Vertreter, Händler und Verteiler die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

Soweit es für die Beachtung und Durchführung dieser Vereinbarung zweckmäßig ist, werden die Parteien ihre Niederlassungen, Vertreter, Händler und Verteiler über diese Vereinbarung unterrichten.

9. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Anerkennung des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 30. Januar 1969 und der diesem Urteil vorangegangenen Entscheidungen von Gerichten in der BRD erklärt sich die IHAGEE Kamerawerk AG i.V. Dresden zur Zahlung eines Betrages von insgesamt

(in Worten: 330.000,-- DM

Dreihundertdreissigtausend)

an die IHAGEE Kamerawerk AG Westberlin bereit.

Der Betrag ist in folgenden Raten zu nachstehenden Terminen fällig:

66.000 DM	30. 4. 1972
66.000 DM	31. 8. 1972
66.000 DM	31. 12. 1972
66.000 DM	31. 3. 1973
66.000 DM	30. 6. 1973

10. Die Parteien verpflichten sich, über die Art der Beendigung der Verfahren und die Bedingungen dieser Vereinbarung in der Öffentlichkeit oder gegenüber Handelskreisen keine Erklärungen abzugeben. Es steht jedoch jeder Partei frei, die Tatsache der Beendigung von Verfahren mitzuteilen und die jeweils benutzten Namen und Warenzeichen anzugeben,

Keine Partei ist gehindert, diese Vereinbarung ganz oder teilweise einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde zur Wahrung ihrer rechtlichen Interessen oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht vorzulegen oder bekanntzugeben.

11. Verletzt eine Partei Bestimmungen dieser Vereinbarung, so kann die verletzte Partei unverzüglich Einstellung der Verletzung und Beseitigung der Verletzungsfolgen verlangen. Bevor eine Partei das Gericht anruft, hat sie mit der anderen Partei zu versuchen, den Streit gütlich beizulegen.

Verletzen Niederlassungen, Vertreter, Verteiler oder Händler unmittelbar oder mittelbar Bestimmungen dieser Vereinbarung, so gilt Absatz 1 entsprechend. Stellt die verletzende Niederlassung, der Vertreter, der Verteiler oder Händler die Verletzungshandlung nicht ein, so hat die Partei, die in rechtlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu dieser Niederlassung, diesem Vertreter, Verteiler oder Händler steht, Schritte einzuleiten, um diese Verletzung zu unterbinden; gegebenenfalls ist ein Verfahren auf Unterlassung zu betreiben und hierüber die andere Partei zu unterrichten.

Die andere Partei ist berechtigt, auch selbst gegen diesen Verletzer vorzugehen. Weitere Ansprüche der verletzten Partei bleiben unberührt.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
13. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Westberlin, den 21. 11. 72

THAGEE Kamerawerk AG i. V. Dresden

THAGEE Kamerawerk AG Westberlin

.....

.....